

AUFNAHMEANTRAG

für eine Mitgliedschaft im Gelsensport (Stadt sportbund GE) e.V.

Vereinsname:	
Sportart/en:	
Ansprechpartner: <small>(Vor- und Zuname)</small>	
Straße:	
PLZ:	
Ort:	
Telefon Privat:	
Telefon Dienst:	
Mobiltelefon:	
E-Mail:	
Homepage:	

Mitgliederzahlen

bis 6 Jahre	7 - 14 Jahre	15 - 18 Jahre	19 - 26 Jahre	27 - 40 Jahre	41 - 60 Jahre	über 60 Jahre

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Versicherungsnachweis
- Satzung des Vereins
- Nachweis der Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid FA)
- Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts (Kopie)

Entsprechend § 6 Abs. 2 der Satzung von Gelsensport e.V. (Auszug siehe im Anhang) beantragen wir die Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt als:

- a) ordentliches Mitglied
unsere Mitgliedsnummer im lsb lautet: _____
- b) Mitglied mit besonderer Aufgabenstellung
unsere Mitgliedsnummer im lsb lautet: _____
- c) außerordentliches Mitglied

Wir versichern die Richtigkeit der vorstehenden Angaben!

Ort & Datum

Unterschriften nach § 26 BGB

Auszug aus der Vereinssatzung vom 19.04.2013

§ 6 Mitgliedschaft

1) Gelsensport gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung nachzuweisen haben. Ihr Vereinssitz muss in den Verwaltungsgrenzen der Stadt Gelsenkirchen liegen.

2) Mitglieder von Gelsensport sind:

a) als ordentliche Mitglieder alle Vereine, die einer ordentlichen Mitgliederorganisation des Landessportbundes NRW (§ 7 Abs. 1 Ziffer 1 der LSB-Satzung) angehören,

b) als Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung alle Vereine, die einer Mitgliederorganisation mit besonderer Aufgabenstellung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen (§ 7 Abs. 1 Ziffer 2 der LSB - Satzung) angehören,

c) als außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht sonstige dem Sport dienende Vereine.

§ 7 Aufnahme

Mitglieder nach § 6, Abs. 2 a) und 2 b) werden auf Antrag vom Präsidium von Gelsensport aufgenommen, wenn sie Nachweise über die Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW und über die Gemeinnützigkeit erbringen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 6, Abs. 2 c) entscheidet das Präsidium.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Austritt, Ausschluss und Auflösung

1) Die Mitgliedschaft der Mitglieder erlischt

a) mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft in der jeweiligen Mitgliederorganisation des LSB NW oder deren Ausscheiden aus dem LSB NW.

b) durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

2) Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an Gelsensport erfolgen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In den Jahren, in denen keine Mitgliederversammlung stattfindet, entscheidet der Hauptausschuss.

§ 9 Rechte und Pflichten

1) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information, Werbung und Betreuung im Sinne der §§ 3 und 4.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.